

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des
GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 14. Juli 2021 in Dürnkrot, Schloßplatz 1, großer Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 6.7.2021 durch Kurrende

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Herbert Bauch
Vbgm. Marina Martinz

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| 1. GGR Manuela Gieger | 9. GR Ferdinand Ing. Kolarik |
| 2. GGR Stefan Istvanek | 10. GR Birgit Kaspar |
| 3. GGR Erhard Ing. Leitgeb | 11. GR Michael Bauch |
| 4. GGR Horst Tatzber | 12. GR Günter Graf |
| 5. GR Herbert Steiner | 13. GR Franz Fleckl |
| 6. GR Wilhelm Kaspar | 14. GR Reinhard Seebauer |
| 7. GR Manuela Niessner | 15. GR Martin Bauer |
| 8. GR Edith Kouba | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 1. GR Gerald Kittl | 3 GR Gregor Sperk |
| 2. GR Dr. Leopold Boyer | 4. GR Gerhard Hasitzka |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Bauch

Schriftführer: Horst Tatzber
Die Sitzung war öffentlich (*Pkt. 10 nicht öffentlich*)
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht Gebarungsprüfung
3. Verkauf von Bauplätzen bzw. Grundstücken
4. Wohnungsvergaben
5. Übertragung des Gst. 2191/3 in das Eigentum der Gemeinde (öffentliches Gut)
6. Gründung ARGE KTM Radroute-Phase 2; Optimierungmaßnahmen
7. Grundsatzbeschluss Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden
8. Finanzierung der Photovoltaikanlagen „Sale and lease back“ (Bürgerbeteiligung)
9. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von ihm ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „A“) bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Auftragsvergaben“ eingebracht wurde. Es handelt sich dabei um die Sanierung des Kanals in der Milchhausstraße Dürnkrot.

Dieser Punkt hat sich erst nach Ausschreibung der Sitzung ergeben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 2. der Tagesordnung behandelt wird. Die restlichen TOP werden nachgereiht.

zu Pkt. 1. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 26. Mai 2021 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Parteienvertretern unterfertigt.

zu Pkt. 2. Auftragsvergaben

Aufgrund der Vergabeempfehlung des ZT Büros Vanek und Partner soll der Auftrag zur Sanierung des Mischwasserkanals in der Milchhausstraße in Dürnkrot zum Angebotspreis von € 96.855,82 an die Firma Pittel+Brausewetter erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe zur Sanierung des Mischwasserkanals an die Firma Pittel+Brausewetter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 3. Am 7. Juli hat eine Gebarungsprüfung stattgefunden. GR Kaspar berichtet vom Ergebnis dieser Prüfung. Die Kontostände werden zur Kenntnis gebracht. Belege wurden stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden bzw. wurden die Konten überprüft. GR Kaspar bringt einen Auszug der Belege, welche überprüft und eventuell hinterfragt wurden. Erfreulich ist die in letzter Zeit geringere Zahl von Einzelbarbelegen, welche ja zuletzt beanstandet wurden.

zu Pkt. 4. Nachstehende Bauplatzverkäufe in der Mozartstraße liegen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

Parz.Nr. 1215/2 - Der in der letzten Sitzung beschlossene Verkauf dieser Parzelle an Gerald Hein und Martina Maric hat sich dahingehend geändert, dass nunmehr Martina Maric die alleinige Käuferin ist.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den genannten Bauplatz zum Preis von € 48,- je m² zuzüglich Aufschließungskosten an die angeführte Käuferin mit Bebauungspflicht und Vor- bzw. Wiederkaufsrecht der Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parz.Nr. 1216/13 an Otto und Monika Eisenbock aus Gänserndorf

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den genannten Bauplatz zum Preis von € 48,-- je m² zuzüglich Aufschließungskosten an die angeführten Käufer mit Bebauungspflicht und Vor- bzw. Wiederkaufsrecht der Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parz.Nr. 1216/10 an Julia Kuba und Patrick Robol aus Drösing

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den genannten Bauplatz zum Preis von € 48,-- je m² zuzüglich Aufschließungskosten an die angeführten Käufer mit Bebauungspflicht und Vor- bzw. Wiederkaufsrecht der Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parz.Nr. 1216/12 an Günther Razim aus Dürnkrot

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den genannten Bauplatz zum Preis von € 48,-- je m² zuzüglich Aufschließungskosten an den angeführten Käufer mit Bebauungspflicht und Vor- bzw. Wiederkaufsrecht der Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Wie in der Vorstandssitzung angekündigt, sind noch weitere Ansuchen eingelangt, welche zur Beschlussfassung gelangen sollen:

Parz.Nr. 1216/20 an Manfred und Michaela Wagner aus Dürnkrot

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den genannten Bauplatz zum Preis von € 48,-- je m² zuzüglich Aufschließungskosten an die angeführten Käufer mit Bebauungspflicht und Vor- bzw. Wiederkaufsrecht der Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parz.Nr. 1216/1 an Andreas Nairz aus Innsbruck

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den genannten Bauplatz zum Preis von € 48,-- je m² zuzüglich Aufschließungskosten an den angeführten Käufer mit Bebauungspflicht und Vor- bzw. Wiederkaufsrecht der Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 5. Derzeit liegen keine Wohnungsvergaben zur Beschlussfassung vor.

zu Pkt. 6. Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurde der Gemeinde die Parzelle 2191/3 in Form einer kostenlosen Übertragung angeboten. Es handelt sich dabei um das Grundstück in der sogenannten „Ziegelofenkurve“ Richtung Waidendorf, auf welchem seitens der Straßenmeisterei Lagerungen durchgeführt wurden. Über die derzeitigen Ablagerungen muss allerdings noch gesprochen werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der kostenlosen Übertragung zustimmen und eine Übernahme der Parzelle 2191/3, KG Waidendorf in das öffentliche Gut beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 7. Beim Radwegbereich südlich der Eisenbahnkreuzung sollte aufgrund des Zustandes des Weges eine Asphaltierung auf die Länge von ca. 900 lfm durchgeführt werden. Es besteht die Möglichkeit, über den Beitritt zur ARGE Kamp-Thaya-March Radroute – Phase 2; Optimierungsmaßnahmen wieder zu einer 50%igen Kostenübernahme zu gelangen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 97.000,--.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot möge den ARGE Beitritt sowie die Übernahme von 50 % der Kosten an die Abt. Landesstraßenplanung ST3 (gem. Beilage „B“) beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 8. Auf Gemeindegebäuden sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diesbezüglich ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich. Auf der Volksschule, der Kläranlage und dem Kindergarten Dürnkrot ist dies noch für heuer geplant. GR Fleckl weist auf die mögliche Beschädigung der Anlagen, speziell durch Hagelunwetter, hin. Eine entsprechende Absicherung mittels Versicherung sollte daher auf jeden Fall erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, auf den genannten Objekten Photovoltaikanlagen zu errichten, fassen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 9. Die Finanzierung dieser Anlagen soll über ein Bürgerbeteiligungssystem erreicht werden. Jede natürliche, volljährige Person kann sich beteiligen.

Die Kosten der Anlage abzüglich der Förderung dividiert durch die Anzahl der Module ergibt einen Baustein.

Diese Anlagen produzieren direkt ins Netz. Diese produzierte Stromgesamtmenge wird im Gegenzug komplett der Gemeinde zur Verfügung stehen. Aus Erfahrungswerten ist die Anlage nach 10 Jahren inklusive der Rückzahlungen und Rückvergütungen und des Stromverbrauches der Anlagen abbezahlt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Finanzierung der Anlagen über ein Beteiligungssystem beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil der Sitzung vorliegen, schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung am 11.10.2021 genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat ÖVP

.....
Gemeinderat FPÖ

Bgm. Herbert Bauch

7.7.2021

An den
Gemeinderat der

Marktgemeinde Dürnkrot

Betrifft: Sitzung des Gemeinderates am 14.7.2021
Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich ersuche um Aufnahme nachstehenden Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung am 14.7.2021.

- Vergabe von Aufträgen

Dieser Punkt hat sich erst nach Ausschreibung der Sitzung ergeben.

Der Bürgermeister



ENTWURF

Vereinbarung

über die Gründung einer

ARGE

(Arbeitsgemeinschaft)

**Kamp-Thaya-March Radroute - Phase 2;
Optimierungsmaßnahmen**

Gemeinden:

Schönberg am Kamp, Dürnkrut, Poysdorf, Gars am
Kamp, Rosenberg-Mold, Horn, St. Bernhard-
Frauenhofen, Altenburg

Präambel

Die gegenständliche Arbeitsgemeinschaft wird zum Zwecke der Errichtung von Optimierungsmaßnahmen bei der „Kamp-Thaya-March Radroute - Phase 2“ gegründet. Insgesamt umfasst das Projekt die unter Pkt. I angeführten Projektgemeinden.

Die für die Realisierung des Projektes notwendigen Investitionen sowie der Finanzierungsplan sind in der Beilage aufgelistet.

Die Arbeitsgemeinschaft wird in der Absicht errichtet, die koordinierte Errichtung der Radwegoptimierungsmaßnahmen in diesem Abschnitt durchzuführen und die Förderabwicklung zu vereinfachen. Die Arbeitsgemeinschaft tritt somit in Vertretung der Mitgliedsgemeinden als Projektträger auf.

I. Mitglieder der ARGE

Die ARGE „Kamp-Thaya-March Radroute - Phase 2“ besteht aus folgenden Gemeinden:

- 1. MARKTGEMEINDE SCHÖNBERG AM KAMP (3562)**
- 2. MARKTGEMEINDE DÜRNKRÜT (2263)**
- 3. STADTGEMEINDE POYSDORF (2170)**
- 4. MARKTGEMEINDE GARS AM KAMP (3571)**
- 5. GEMEINDE ROSENBURG-MOLD (3573)**
- 6. STADTGEMEINDE HORN (3580)**
- 7. GEMEINDE ST. BERNHARD-FRAUENHOFEN (3580)**
- 8. GEMEINDE ALTENBURG (3591)**

II. Aufgaben der Mitglieder

- Aufbringung der finanziellen Mittel für dieses Projekt im eigenen Gemeindegebiet entsprechend dem gemeinsam festgelegten und bewilligten Finanzplan.
- Durchführung des Projektes im eigenen Gemeindegebiet gemäß bewilligtem Investitionsplan (mit technischer Unterstützung der örtlich zuständigen NÖ Straßenbauabteilung sowie gegebenenfalls der Abt. Brückenbau-ST5).
- Jährliche Berichtslegung im Rahmen der Vollversammlung sowie Weiterleitung an ecoplus über die ARGE-Geschäftsführung (Marktgemeinde Schönberg am Kamp).

- Die Investitionen dürfen nur an dem Projektstandort genutzt werden und müssen dort 5 Jahre lang nach Abschluss der Arbeiten (Vorlage der Endabrechnung) erhalten bleiben und betrieben werden.

III. Aufgaben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenplanung (ST3), der örtlich zuständigen NÖ Straßenbauabteilung, gegebenenfalls der Abt. Brückenbau (ST5) sowie der Marktgemeinde Schönberg am Kamp

Im Einvernehmen/Abstimmung mit ecoplus fungiert das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST3, als abwickelnde Abteilung beim gegenständlichen Radwegprojekt. Die Hauptaufgabe besteht in der Förderabwicklung bezüglich Regionalfördermittel.

Durch die örtlich zuständige NÖ Straßenbauabteilung sowie gegebenenfalls durch die Abt. Brückenbau (ST5) erfolgt beim gegenständlichen Radwegprojekt eine technische Unterstützung (betreffend Projektierung, Ausschreibung, Angebotsprüfung, Vergabe, Bauabwicklung, Aufmaß Feststellung, Rechnungsprüfung, etc.) der ARGE „Kamp-Thaya-March Radroute - Phase 2“. Die NÖ Straßenbauabteilungen sowie die Abt. Brückenbau (ST5) treffen weder Projekts Anordnungen noch Anordnungen bei der Baudurchführung, sondern haben ausschließlich beratende Funktion für die ARGE. Die grundsätzliche Verantwortung bei diesem Radwegprojekt im Hinblick auf Projektierung, Behördenverfahren, Bauabwicklung, Rechnungslegung, Erlangung der Fördermittel, etc. ist durch die ARGE wahrzunehmen.

Darüber hinaus fungiert die Marktgemeinde Schönberg am Kamp auch als Poststelle der ARGE, um eine zentrale Belegsammlung zu gewährleisten. In dieser Funktion wird die Marktgemeinde Schönberg am Kamp ein Projektkonto einrichten, auf das die Fördermittel nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen angewiesen werden. Die Marktgemeinde Schönberg am Kamp verpflichtet sich, diese Mittel gemäß Finanzierungsplan und Projektfortschritt unverzüglich an die jeweiligen Mitglieder der ARGE weiterzuleiten. Die Kosten für das Projektkonto werden jeweils zum Jahresende auf die unter Punkt I. angeführten Mitglieder aufgeteilt.

IV. Gremien

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über folgende Gremien:

a) Vollversammlung:

In der Vollversammlung sind alle Projektgemeinden durch je eine Person vertreten. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.

b) Geschäftsführung:

Als Geschäftsführer der ARGE „Kamp-Thaya-March Radroute - Phase 2“ ist der

Bürgermeister der Marktgemeinde Schönberg am Kamp, Herr Ing. Michael Strommer bestellt.

V. Aufgaben der Gremien

Die Vollversammlung tritt (mindestens) einmal pro Jahr zusammen, um über den Projektfortschritt zu beraten. Die Geschäftsführung vertritt die Mitglieder nach außen.

Die wichtigsten Aufgaben ARGE-Geschäftsführung sind:

- Information und Koordination der ARGE-Mitglieder
- Umsetzung des Projektes in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bürgermeister
- Vorlage eines Jahresberichtes sowie Weiterleitung an ecoplus

VI. Projektbeiträge

Die Mitglieder der ARGE „Kamp-Thaya-March-Radrouten - Phase 2“ verpflichten sich, zumindest den gem. Finanzierungsplan (Beilage) nicht geförderten Finanzierungsanteil an den im Gemeindegebiet anfallenden Errichtungskosten zu leisten.

Allfällige Kostenüberschreitungen der Gesamtkosten gem. Investitionsplan (Beilage) sind nicht förderbar.

Eine Anweisung bzw. Teilanweisung Regionalfördermittel erfolgt erst nach Bauumsetzung und auf Basis vorgelegter, saldierter Rechnungen bzw. Rechnungszusammenstellungen.

VII. Beendigung der ARGE-Mitgliedschaft

Ein Austritt aus der ARGE „Kamp-Thaya-March Radroute - Phase 2“ vor Abschluss und Abrechnung des Projektes ist nicht möglich. Eine Auflösung der ARGE durch die Vollversammlung ist erst nach erfolgter Endabrechnung möglich. Nach Auflösung der ARGE gehen die Verpflichtungen der Projektträgerschaft auf die Mitgliedsgemeinden über.

VIII. Sitz der ARGE

Sitz der ARGE ist die Marktgemeinde Schönberg am Kamp.

IX. Unterschriften

Unterschriften der ARGE-Mitglieder und des Geschäftsführers der ARGE „Kamp-Thaya-March Radroute - Phase 2“

für die Marktgemeinde Schönberg am Kamp, Bgm. Ing. Michael Strommer
und als Geschäftsführer der ARGE „Kamp-Thaya-March Radroute - Phase 2“

für die Marktgemeinde Dürnkrut, Bgm. Herbert Bauch

für die Stadtgemeinde Poysdorf, Bgm. Thomas Griessl

für die Marktgemeinde Gars am Kamp, Bgm. Ing. Martin Falk

für die Gemeinde Rosenberg-Mold, Bgm. Wolfgang Schmöger

für die Stadtgemeinde Horn, Bgm. LAbg. Jürgen Maier

für die Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen, Bgm. Mag. Gabriele Kernstock MA

für die Gemeinde Altenburg, Bgm. Dipl.-Ing. Markus Reichenvater

Schönberg am Kamp, am _____

Beilagen:

Beilage zum Förderantrag

ecoplus Richtlinie für die regionale Infrastrukturförderung in Niederösterreich

BEILAGE ZUM FÖRDERANTRAG
Kamp-Thaya-March Radroute - Phase 2;
Optimierungsmaßnahmen



Investitions- und Finanzierungsplan der Gemeinde: **Dürnkrut**

Kontaktperson, Telefonnummer: Bgm. Herbert Bauch, 02538/80562

Auszubauende Abschnitte der Gemeinde:

Wegeabschnitt	Auszubauende Streckenlänge	Kosten (inkl. MwSt.)
1. Baukosten_Optimierung Fahrbahnbelag im Bereich KG Waidendorf	ca. 900 m	€ 80.000,00
2. Kosten für Rastplatz/Übersichtstafel		€ 15.000,00
3. Kosten für Wegweisung/Leitsystem (Beschilderung und Bodenmarkierung)		€ 2.000,00
Gesamt		€ 97.000,00

Finanzplan:

Anteil	Kosten (inkl. MwSt.)
1. Eigenmittel (ohne Eigenleistungen)	€ 48.500,00
2. Zuschuss Regionalförderung (ecoplus)	€ 48.500,00
3. andere Stellen	€ 0,00
Gesamtkosten	€ 97.000,00

1. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass die **Abwicklung der Förderung über die Abteilung ST3** des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgt.
2. Die Gemeinde erklärt sich mit der im beigelegten Plan skizzierten Routenführung einverstanden und bestätigt, dass im Falle der Inanspruchnahme von privaten Grundstücken **vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern** bestehen (auch mit Via Donau, AHP u.a.).
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, spätestens vor Auszahlung der Fördermittel einen **Gemeinderatsbeschluss zur Erhaltung, Verwaltung und Haftung** für den gesamten Radroutenabschnitt des Gemeindegebietes – also auch auf nicht gemeindeeigenem Grund - vorzulegen.

4. Die ARGE / Gemeinde(n) akzeptiert die beiliegenden **Richtlinien** der Regionalförderung der ecoplus.
5. Die Gemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Verkehrsinfrastruktur (Verlauf der Trasse, Schilder, Breite...) bei neuer Trassenführung der Hauptradroute in der GIP.NÖ, dem digitalen Straßenverzeichnis des Landes NÖ, von der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung kostenlos angepasst wird.
6. Die Gemeinde bestätigt die Einhaltung des BVergG in der aktuell gültigen Fassung.
7. Die Gemeinde bestätigt die Einhaltung der „Empfehlungen zur Brückenwartung“ (falls Fördergegenstand).
8. Es ist geplant, die Eigenmittel der Gemeinden folgendermaßen aufzubringen
(Betrag in € / Budgetjahr):

€im Jahr 2021

€im Jahr 2022

Datum:

Unterschrift:

ecoplus Richtlinien für die regionale Infrastrukturförderung in Niederösterreich

freigestellt nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) i. d. g. F.

1. Geltungsbereich

Die ecoplus Richtlinien für die regionale Infrastrukturförderung in Niederösterreich regeln die Vergabe von Regionalfördermitteln des Landes Niederösterreich (NÖ) ab dem 01.01.2021 und sind bis 31.12.2023 befristet.

Die Richtlinien gelten für alle Förderansuchen von Infrastrukturprojekten, mit deren Prüfung und Förderempfehlung die ecoplus Ges.m.b.H. seitens des Landes NÖ betraut wurde. Für betriebliche Investitionsprojekte gelten die „ecoplus Richtlinien für die regionale betriebliche Investitionsförderung in Niederösterreich“. Das jährliche Gesamtbudget beträgt rd. € 30 Mio.

Bei der Förderung einnehmensschaffender Infrastrukturen wird darauf geachtet, dass im Zuge der Vermietung von Objekten, Büroräumlichkeiten, Laboratorien u.dgl. sowie bei der Bereitstellung von Diensten keine wettbewerbsrelevante Begünstigung einzelner Unternehmungen erfolgt.

2. Zielsetzung

Ziel der regionalen Infrastrukturförderung in Niederösterreich ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stärkung der Regionen, insbesondere der entwicklungs- und strukturschwachen Gebiete des Landes. Dabei soll im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes auf die Förderung der regionalen Potenziale besonders Bedacht genommen werden, damit sowohl die Individualität der einzelnen Regionen als auch deren Vielfalt im Land Niederösterreich unterstützt wird.

3. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen alle natürlichen und juristischen Personen in Betracht, welche die erfolgreiche Errichtung und Abwicklung bzw. den Betrieb eines Investitionsprojektes gewährleisten können. Dabei hat der Förderungswerber sämtliche für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen zeitgerecht nachzuweisen.

Ausgeschlossen im Rahmen dieser Richtlinien sind:

- Investitionsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten gem. dem Anwendungsbereich der jeweils geltenden Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
- Investitionsbeihilfen für jene Beihilfenempfänger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Förderschwerpunkte

Schwerpunktmäßig werden im Rahmen dieser Richtlinie folgende Projektkategorien gefördert (exemplarische Aufzählung):

- touristische und kulturtouristische Infrastrukturen wie beispielsweise Radwege, Themenwege, Langlauf-Loipen, regionale Besucherzentren, Leit- und Informationssysteme, Museen, Theater, Kulturparks
- Gründer-, Technologie- und Innovationszentren
- Messezentren
- Betriebsgebiete, Gewerbe- und Wirtschaftsparks inkl. die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte
- Binnenhäfen
- Regionalflugplätze bis einem durchschnittlichen Passagieraufkommen von max. 3 Mio p.a.
- Breitbandinfrastrukturen in unversorgten Gebieten

Grundsätzlich nicht förderbar sind Aufgaben der Gebietskörperschaften im Bereich der Daseinsvorsorge sowie Projekte,

- die primär kommunalen Problemlösungen dienen bzw.
- deren Finanzierung durch andere Förderungsmaßnahmen bereits abgedeckt ist.

5. Förderkriterien

Förderbar sind Projekte, die vor Beauftragung der Bauarbeiten und Lieferleistungen bei ecoplus oder dem Amt der NÖ Landesregierung eingereicht wurden sowie möglichst vielen der nachstehend angeführten Förderkriterien entsprechen:

5.1. Beitrag zur Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik und Schaffung langfristig wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze

- Wertschöpfungsintensität
- Innovationsgrad
- Anzahl neu geschaffener bzw. gesicherter Arbeitsplätze

5.2. Regionale Dimension

- Regionale Trägerschaft bzw. Kooperation
- Nutzung regionaler Ressourcen bzw. Potenziale
- weitreichende und nachhaltige räumliche Ausstrahlung
- Projektstandort in einer struktur- und entwicklungsschwachen Region

5.3. Strategische Dimension

- Orientierung an regionalwirtschaftlichen bzw. sektoralen Strategiekonzepten des Landes, insbesondere der Wirtschafts- und Tourismusstrategie Niederösterreich
- Mitgliedschaft in regionalen Kooperationen bzw. Qualitäts- oder Vermarktungsverbänden wie der NÖ-Card

5.4. EU-Kofinanzierung

Für EU-kofinanzierte Projekte im Rahmen der Strukturfondsprogramme sind darüber hinaus die Vorgaben und projektspezifischen Auswahlkriterien dieser Programme zu berücksichtigen.

6. Förderkriterien

Förderbar sind sowohl materielle als auch immaterielle Infrastrukturinvestitionen wie insbesondere

- **Planungs- und Architekturleistungen in Höhe von max. 10% der Baukosten**
(ausgenommen von dieser Deckelung sind die Bauaufsicht sowie Planungskosten für Spezialimmobilien wie zB Technologiezentren)
- **Baukosten**
- **Einrichtungskosten**

sofern zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Investitionen müssen neu sein, bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben und aktiviert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies ermöglichen. Öffentliche Auftraggeber haben dabei die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F. zu beachten.
- In Ausnahmefällen können Investitionen auch mittels Eigenleistungen erbracht werden. Diese werden jedoch lediglich bis zu einer Höhe von 10% der Baukosten anerkannt.
- Die Investitionen dürfen nur am Projektstandort genutzt werden und müssen dort mindestens 5 Jahre lang nach Vorlage der Endabrechnung erhalten bleiben und betrieben werden.
- Der Zugang zur geförderten Infrastruktur ist grundsätzlich mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Im Rahmen des Betriebs darf auch keine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile durch die geförderte Einrichtung (zB in Form vergünstigter Mieten, Beratungsleistungen udgl.) erfolgen.
- Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung der geförderten Infrastruktur durch Dritte erfolgt zu wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen;
- Breitbandinfrastrukturen dürfen nur in unversorgten Gebieten gefördert werden und müssen auf Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität ausgewählt werden.

Nicht förderbare Kosten sind:

- Reine Ersatzinvestitionen
- Ankauf oder Miete von Grundstücken
- Ankauf von sog. rollenden Investitionsgütern (wie zB PKW, LKW)
- Gebühren und andere öffentliche Abgaben
- Hafensuprastrukturen und andere nicht die Beförderung betreffende Investitionen
- Ankauf oder Miete von Betriebsmitteln
- Abdeckung von Verlusten und laufenden Aufwendungen
- Leasing- und Finanzierungskosten
- Kleinbelege unter € 200,-

7. Förderungsarten

An monetären Förderungen können gewährt werden:

- Darlehen (zinslos, Laufzeit 13 Jahre, 3 Jahre tilgungsfrei)
- nicht rückzahlbarer Zuschuss

Die Wahl der Förderungsart orientiert sich an den projektspezifischen Unterstützungserfordernissen sowie den beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen.

8. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe hängt grundsätzlich davon ab, ob es sich bei dem Projekt um eine sog. einnahmenschaftende Infrastruktur handelt, d.h. ob im laufenden Betrieb Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden, oder nicht.

- **Nicht einnahmenschaftende Infrastrukturprojekte** werden grundsätzlich mit bis zu 50% der anerkehbaren Investitionskosten unterstützt. Bei besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung kann die Förderhöhe im Einzelfall auf max. zwei Drittel der anerkehbaren Investitionskosten aufgestockt werden.
- **Einnahmenschaftende Infrastrukturprojekte** werden grundsätzlich mit einem Drittel der anerkehbaren Investitionskosten unterstützt. Bei besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung kann die Förderhöhe bis zur jeweiligen Beihilfenobergrenze gemäss AGVO aufgestockt werden, diese beträgt
 - bei Forschungsinfrastrukturen und Innovationsclustern sowie Regionalflugplätzen max. 50% der beihilfefähigen Kosten.
 - bei allen anderen Infrastrukturen die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem abgezinsten Betriebsgewinn der Investition. Zur Berechnung dieser Finanzierungslücke ist daher eine plausible Einnahmen- / Ausgabenschätzung über die geplante Nutzungsdauer vorzulegen.

9. Kumulierung von Förderungen

Bei ein und demselben Projekt ist eine Kumulierung von EU-, Bundes-, Landes und Gemeinde-förderungen möglich, wobei die oben angeführten Förderobergrenzen des EU-Beihilfenrechts einzuhalten sind. Dies betrifft auch eine Kumulierung mit sog. „De-minimis Beihilfen“ im Sinne der VO (EG) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

10. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten entweder digital über das ecoplus Förderportal <https://foerderportal.ecoplus.at/> oder schriftlich mittels Antragsformular bei ecoplus, Niederösterreichs Wirtschaftsagentur Ges.m.b.H., A-3100 St. Pölten, Niederösterreich-Ring 2, Haus A einzureichen. Sämtliche dazu erforderlichen Formulare sind auf folgender Webseite abrufbar. <https://www.ecoplus.at/de/ecoplus/regionalfoerderung/formulare-richtlinien>

Bei der Einreichung des Ansuchens sind insbesondere folgende Beilagen anzuschliessen bzw. ehestmöglich nachzureichen:

- Vorlage eines ausgereiften Projektkonzeptes inkl. Darstellung der zu erwartenden Arbeitsplatzeffekte sowie der regionalen Auswirkungen des Projektes
- Vorlage eines Investitions- bzw. Ausgabenplanes inkl. Kostenschätzungen
- Darstellung der Ausfinanzierung sowie eines zumutbaren Eigenfinanzierungsanteils
- Bei einnahmenschaffenden Projekten ist zusätzlich eine Einnahmen/Ausgabenschätzung über die geplante Nutzungsdauer, mind. jedoch über einen Zeitraum von 20 Jahren vorzulegen
- Nachweis aller notwendigen Genehmigungsbescheide

Verbindliche Erklärung, bei welchen anderen Förderungseinrichtungen Förderungen beantragt wurden bzw. werden. Der Förderungswerber nimmt mit Antragstellung zur Kenntnis, dass seitens ecoplus eine Nachförderung im Falle einer Kostenüberschreitung ausgeschlossen ist und jede Einzelbeihilfe ab € 500.000,- in der Kommissionsdatenbank „Transparency Award Module“ (TAM) erfasst wird: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

11. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt erst nach der Genehmigung der Förderung durch die Niederösterreichische Landesregierung und Nachweis der durchgeführten Investitionen bzw. Ausgaben mittels saldierter Rechnungen bzw. gleichwertiger Belege.

Grundlage für die Auszahlung der Förderung ist eine zwischen dem Amt der NÖ Landesregierung und dem Förderempfänger abgeschlossene Fördervereinbarung, in der sämtliche im Rahmen des Förderbeschlusses festgelegten Bedingungen und Auflagen aufgelistet sind. Im Falle einer EU-Kofinanzierung des Projektes sind darüber hinaus die allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von EU-Mitteln zu beachten.

Der Projektträger hat ecoplus bei jeder Teilabrechnung bzw. mindestens einmal jährlich mittels Projektberichtsformular über den Projektfortschritt zu unterrichten.

Im Zuge der Endabrechnung wird seitens ecoplus eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt, um die physische Umsetzung der Investitionen zu überprüfen. Im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten ist ecoplus berechtigt, eine Rückforderung zuviel ausbezahlter Fördermittel einzuleiten.

12. Rechtsgrundlagen

- VO (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, freigestellt auf Basis der Artikel 26 (Beihilfen für Forschungsinfrastrukturen), Art. 27 (Beihilfen für Innovationscluster), Art. 45 (Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte), Art. 52 (Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen), Art. 53 (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes), Art. 55 (Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen) sowie Art. 56 (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen).
- VO (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.06.2017 zur Änderung der VO (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafenaufbauten (Art. 56a und Art.56c), in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der VO (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten.
- VO (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen

Betrifft

Kamp-Thaya-March Radroute - Phase 2;
Optimierungsmaßnahmen

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG
Marktgemeinde Dürnkrot

❖ **Marktgemeinde Dürnkrot** **€ 97.000,--**

1. Optimierung Fahrbahnbelag (Errichtung Asphaltdecke) im Bereich KG Waidendorf auf einer Länge von ca. 900 m mit geschätzten Kosten von **€ 80.000,-- (inkl. MwSt.)**
2. Neuerrichtung Rastplatz/Übersichtstafel mit geschätzten Kosten von **€ 15.000,-- (inkl. MwSt.)**
3. Optimierung Wegweisung/Leitsystem (Beschilderung und Bodenmarkierung) mit geschätzten Kosten von **€ 2.000,-- (inkl. MwSt.)**

Empfehlung Radbrückenwartung

Die Richtlinie RVS 13.03.11 „Strassenbrücken“ gilt für Kunstbauten (Brücken, Galerien, überschüttete Tunnel) im Zuge von Straßen und Wegen. Auch wenn im Titel der RVS von „STRASSENBRÜCKEN“ die Rede ist, ist sie sinngemäß für Fußgänger- und Radwegbrücken anzuwenden.

Die Richtlinie unterscheidet in

- Laufende Überwachung (bei Radwegbrücken kann davon abgesehen werden)
- Kontrolle:
Erfolgt im Intervall von 2 Jahren; dabei wird der Erhaltungszustand und die Funktionstüchtigkeit der Brücke festgehalten.
Bei Fußgänger- und Radwegbrücken aus Holz sollte zumindest das Tragwerk und das Geländer hinsichtlich Veränderungen und Mängel überprüft werden.
Eine derartige Kontrolle ist ein überschaubarer Aufwand und könnte in der Gemeinde auch durch einen baukundigen Mitarbeiter erfolgen.
- Prüfung:
Die Prüfung dient zur Feststellung und Bewertung des Ist-Zustandes einer Brücke. Im Zuge der Prüfung wird der Erhaltungszustand aller Teile der Brücke erhoben, dokumentiert und bewertet. Damit können Mängel und allfällig eingetretene Schäden erkannt und durch den Erhaltungsverpflichteten rechtzeitig behoben werden, bevor ein größerer wirtschaftlicher Schaden eintritt.
Bei Holzbrücken ist das Tragwerk beispielsweise hinsichtlich Fäulnis, Befall von Holzschädlingen, Oberflächenschutz des Holzes, Zustand der Verbindungsmittel etc. zu prüfen.
Derartige Brückenprüfungen sind von einem sachkundigen Ingenieur durchzuführen, um die Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Brücke beurteilen zu können. Das Prüfintervall beträgt im Regelfall 6 Jahre, kann jedoch vom Prüfer bei schlechtem Zustand der Brücke auch verkürzt werden.
Der Prüfindenieur hat außerdem auf Grund der Prüfergebnisse den erforderlichen Umfang an Maßnahmen festzulegen (Sofortmaßnahmen, kurz-, mittelfristige-, längerfristige Maßnahmen)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Lebensdauer einer Fuß-, Radwegbrücke sollte eine detaillierte Brückenprüfung im Intervall von 6 Jahren durchgeführt werden. Der Aufwand für einfeldrige Holzbrücken wird sich in einer Größenordnung von € 2.000.- bis 3.000.- bewegen. Wenn dadurch Schäden zeitgerecht erkannt und auch behoben werden, rechnet sich dieser Aufwand in jedem Fall.

Fachliche Fragen:

Abteilung Brückenbau / ST5, DI. Klampfer sepp.klampfer@noel.gv.at

Fragen bzgl. Regionalförderung:

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH / Mag. Christian Weinberger
3100 St. Pölten, Österreich
Niederösterreich-Ring 2, Haus A
c.weinberger@ecoplus.at www.ecoplus.at